Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 3 (1856)

Heft: 16

Artikel: Regulativ für die Patentprüfungen von Primarlehrern und Lehrerinnen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-250381

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sichern Gründung eines freien "Enthaltsamkeits-Bundes". Bielleicht erwartet ihn Spott und Berhöhnung; aber wenn auch — er wurzelt, deß bin ich gewiß, auf göttlichem Grund, hat der Tugend Bewußtsein zum Lohn und findet den Beifall der Bessern im Bolke."

"Dhne für dieses Mal einläßlicher zu sein, begnüge ich mich, die Sache alles Ernstes in Anregung zu bringen, und schließe im Namen des beiligen Menschenglüfes mit der dringlichen Bitte: Es möge Jeder, dem der Vorschlag für sich und Andere von Wichtigkeit scheint,

fich vorläuffig brieflich daruber aussprechen!"

"Sollten sich Anfangs auch Wenige nur finden — thut nichts. Aus dem Kern sprießt das Baumlein, und dieses erwachset zum Baume — ja zum gewaltigen Stamm, der selbst Sturm und Wettern zu trozen vermag. . . Es ist schon oft aus Geringem Großes entstanden — und wissen wir ja, daß Gott der Herr auch im Schwachen mächtig, und daß wo selbst nur zwei oder drei sich in seinem Namen zusammenthun, er mitten unter ihnen sein will."

"Einsender dieses hat sich über die Sache und ihren Verlauf mit der Redafzion des "Bern. Volksschulblattes" dahin verständigt, daß alle dießfälligen Briefe, Zuschriften, Mittheilungen 2c. an sie adressirt zur richtigen, sichern und, wenn dieß gewünscht wird, auch völlig verschwiegenen Besorgung kommen. — Man sagt sonst: "Wer das Glüf hat, führt die Braut heim." Hier aber sage ich als

Stichwort:

"Wer den Muth hat, Schlägt jum Bund ein."

Anmerk der Redakzion. Der Redaktor des "Bern. Bolksschulblattes" erklärt hiermit frei und offen, und unumwunden, daß er für seine Person dem hier angeregten Gegenstand die vollste Zustimmung schenkt und bereit ist die Angelegenheit mit allen Kräften pflegen und fördern zu helfen. Einkommende Briefe 2c. werden, wie obenbemerkt, pünktlich beforgt.

Regulativ für die Patentprüfungen von Primarlehrern und Lehrerinnen.

S. 2. Die Brufungen von Batentbewerbern follen wenigstens vier Wochen vor Abhaltung derselben im Umteblatt befannt gemacht

werden.

Wer zur Prüfung zugelaffen werden will, hat fich fpateftens 10

^{\$. 1.} Die Aufnahme in den Primarschullehrerstand geschieht nach \$. 63 des Schulgesezes vom 12. März 1835 infolge einer besondern Prüfung. Wer durch diese Prüfung sich bewährt, erhält von der Erziehungsdirefzion ein Patent mit der Erklärung, daß er für die Ausübung des Primarschullehrerberufs befähigt sei.

Tage vorher bei ber Erziehungebirefzion fchriftlich anzumelben und Diefer Melbung beigufügen :

1. einen Taufichein; 2. einen Beimatichein;

Berichte über genoffenen Unterricht und furge Angaben über feine Lebensverhaltniffe;

4. ein Gittenzeugniß von fompetenter Behorbe, und

5. im Fall er fcon ale lehrer angestellt mar, ein Zeugniß von ber betreffenden Ortsichulfommiffion.

§. 3. Grunte jur Abweifung find:

1. forperliche Gebrechen, welche an ber fünftigen Ausübung bes Berufe hinderlich maren;

2. dreimalige Rufweisung wegen Unfabigfeit;

- 3. ungunftige Beugniffe über fittlichen Wandel;
- 4. der Mangel eines Schweizerburgerrechts, es fei benn, bab ber Bewerber neben der Erfüllung der im §. 4 des Bewerbegefezes vorgeschriebenen Bedingung noch bescheinigen fonne, daß er in einer fchweizerifchen Bildungsanstalt feine Spezialbildung als Lehrer erhalten, oder, wo diefes nicht der Fall, daß er wenigstens 5 Jahre seinen Wohnsig in der Schweiz hatte.

S. 4. Die Patente werden ben Eraminanden erft nach guruf-

gelegtem 18. Alterejahr verabfolgt.

S. 5. Die Batentprüfungen theilen fich in folche fur Ceminar. zöglinge und folche fur Bewerber, die ihre Borbildung außer dem Ceminar erhalten haben.

Regulativ für die Patentprufungen in den Seminarien.

§. 6. Die von der Erziehungsdirefzion ermählte Ceminarfommiffion bildet mit dem Direftor des betreffenden Seminare die Bru-

fungsfommiffion jur Patentirung ber Ceminarzoglinge.

In der Regel prufen die betreffenden Kachlehrer. Die Rommiffion behalt fich jedoch vor, nach Gutdunfen gragen zu ftellen, wann und fo oft es ihr beliebt. Ueber die Brufung fur jedes einzelne Sach vereinigt fich die Kommiffion jum Boraus mit dem Eraminator.

S. 7. Die Batentprüfungen in den Seminarien finden fo oft ftatt, ale bie abgeschloffenen Lehrfurse folche nothig machen. Die Beit gur Abhaltung berfelben wird von der Erziehungedirefzion in Uebereinftimmung mit ber Seminarfommiffion und Seminardirefzion festgefegt.

§. 8. Die Spezialprufung zerfällt in eine mundliche und eine fchriftliche. Die mundliche Prufung ift öffentlich; ju ben fchriftlichen

hat das Bublifum nicht Zutritt.

Die mundliche Brufung erftrett fich auf folgende Racher: S. 9.

1. Religion ;

2. Deutsche Sprache;

3. Rechnen;

4. Befang;

5. Geschichte;

6. Geografie; 7. Naturfunde;

8. Padagogif.

S. 10. Die schriftliche Brufung erforbert einen Auffag, ju wel-

dem das Thema von der Prüfungsfommiffion geftellt wird.

Im Uebrigen kommen hier auch die Proben im Schönschreiben und Zeichnen in Betracht, so wie bei Lehrerinnen die weiblichen Arbeiten. Für Leztere kann sich die Prüfungskommission durch eine Experte einen Bericht abstatten lassen.

S. 11. In der mundlichen Brufung wird von den Eraminan.

ben verlangt :

1. in der Meligion: Bibelfunde, d. h. Kenntniß der einzelnen Buscher des alten und neuen Testaments, spezielle Kenntniß der biblischen Geschichte, Kenntniß des fonfessionellen Lehrbegriffs;

2. in ber beutschen Sprache:

a. lautreines, beutliches, finngemaßes Lefen ;

b. die Fähigfeit über jeden in den Kreis des in diesem Regulativ geforderten Wiffens fallenden Gegenstand sprachrichtig, bestimmt und deutlich sich ausdrüfen, Gelesenes und Gehörtes wieder reproduziren zu können;

c. in leichtern Stylftufen fleinern und größern Umfange den Bebanfengang und die logische Gliederung nachweisen zu fonnen;

d. Kenntniß der Wortarten, Verstandniß des Baues des einfaschen und ausammengesezten Cazes, Zerlegung eines Lefestufs nach seinem grammatischen Gefüge;

e. Einsicht in den Bang und die Anordnung bes Sprachunterrichts und in den Bebrauch eines Lesebuches auf den ver-

fdiedenen Schulftufen;

3. im Rechnen: gewandte Handhabung der 4 Spezies mit ganzen und gebrochenen, benannten und unbenannten Zahlen, Ferstigung in der Beurtheilung und löfung von angewandten Aufgaben aus dem Gebiete der gewöhnlichen Arithmetif und bei Lehrern, die wichtigsten Flächen und Körperberechnungen nebst deren Begründung, Einsicht in die Vertheilung des Lehrstoffes auf die verschiedenen Schulstufen und in das der Natur des Stoffes und des Kindes angemessene Verfahren;

4. im Gesang: das Wichtigste aus der Rhytmif, Melodik und Dynamik, Kenntniß der musikalischen Darstellungsformen, Fertigkeit im Singen leichterer Chorale und Figuralgesange,

Befanntschaft mit dem neuen Rirchengesangbuche:

5. in der Geschichte: genauere Befanntschaft mit der Schweizergeschichte;

6. in der Geografie: das Wichtigste aus der mathematischen und allgemeinen Geografie, genauere Renntniß des Schweizerlandes;

7. in der Naturfunde: das Wichtigste aus der Naturgeschichte und Naturlehre mit besonderer Berüfsichtigung alles desjenis gen, was in's alltägliche und praftische Leben eingreift; 8. in der Padagogif: Einsicht in das Wesen der Kindesnatur, in das Ziel der Erziehung und des Unterrichts, des Weges und der Mittel, die zum Ziele führen, spezielle Methodif, Schulfunde.

\$. 12. Die Tüchtigkeit der Geprüften wird für jedes Fach mit Ziffern bezeichnet. Null bezeichnet völlig ungenügend, 1 schwach, 2 mittelmäßig, 3 gut, 4ksehr gut. Der Auffaz, die Proben im Zeichen und Schreiben zusammen, und bei Lehrerinnen die weiblichen Arbeiten zählen jedes für ein Fach.

Die hochfte Rote-im Lehrerseminar ift mithin 40, im Lehrerin-

nenseminar 44.

Wer in der Religion, der deutschen Sprache, dem Rechnen, dem Auffaze, dem Gesange (wenigstens Theorie), und dem Schreiben und Zeichnen zusammen nicht mindestens die Note 1 und überdieß für die genannten 6 Fächer zusammen die Note 9 nebst der Note 3 für alle übrigen Fächer vereinigt erhalten bat, kann nicht patentirt werden.

S. 13. Während der Brüfung notirt sich jedes Mitglied der Kommission die Tüchtigkeit eines jeden Geprüpften nach seinem Gutsinden. Unmittelbar nach den Proben tritt die Kommission zusammen und verständigt sich über die jedem Eraminirten zu gebende Note. Bei diesem Afte hat derjenige Lehrer, über dessen Fach es sich handelt, Siz und Stimme gleich einem Mitglied der Kommission.

Bei Böglingen, die durch ihr Betragen zu Beforgniffen fur die Bufunft Veranlaffung gegeben haben, fann das Lehrerkollegium des betreffenden Seminars in Bezug auf die Patentirung Antrage stellen,

über welche die Prüfungefommiffion endgültig beschließt.

- S. 14. Außer der Spezialprüfung zur Erhaltung eines Patents (S. 8) haben die Seminaristen eine öffentliche Schlußprüfung zu bestehen, welcher die Prüfungstommission ebenfalls beiwohnen soll. Sowol über diese als über die Patentprüfungen hat sie der Erzieshungsdirekzion einen Gesammtbericht einzureichen, in welchem unter Anderm die Noten, welche jeder einzelne Eraminand erhalten, in Biffern und Worten ausgedrüft angegeben werden sollen.
- B. Regulativ für die Patentprufungen fur solche Bewerber, die ihre Vorbildung außer dem Seminar erhalten haben.
- S. 15. Die Seminarkommission ist zugleich die Prüsungskoms mission für diese Patentprüsungen. Sie bestimmt mit Genehmigung der Erziehungsdirekzion Ort und Zeit zur Abhaltung derselben. In der Regel sollen im Monat Oktober solche Prüsungen veranstaltet werden. Sie können jedoch auf Verlangen der Schulbehörden für eine größere Anzahl Examinanden auch zu andern Zeiten stattsinden.

\$. 16. Die Leitung dieser Prüfungen geschieht nach Anleitung der Paragrafen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 u. 13 (die beiden ersten Saze.) Die Prüfungstommission gibt auch über diese Prüfungen ber Erichung ber Greichung ber Brüfungstommission ihren Bericht eine

fungen der Erziehungedirefzion ihren Bericht ein.